

Satzung
der
Schülervertretung
der
Herschelschule Hannover

vom
17.10.2007

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung und allgemeine Grundsätze	4
§1	Eigenverantwortliche Interessenwahrnehmung	4
§2	Definitionen und Abkürzungen	4
§3	SV als Schulveranstaltung	5
§4	Wahlgrundsätze	6
§5	Rücktritt und Nachwahl	6
B	Schülerversammlungen und Urabstimmungen	7
§6	Schülervollversammlungen und Urabstimmungen	7
§7	Urabstimmungen und Versammlungen von Teilen der Schülerschaft	7
C	Schülersprecher	8
§8	Wahl des SSP und seines Stv	8
§9	Aufgaben des SSP	9
§10	Aufgaben des StvSSP	10
§11	Amtsenthörung	10
D	Oberstufensprecher	10
§12	Wahl des OSP und seines Stv	11
§13	Aufgaben des OSP	12
§14	Aufgaben des StvOSP	12
§15	Amtsenthörung	13
E	Mittelstufensprecher	13
§16	Wahl des MSP und seines Stv	13
§17	Aufgaben des MSP	14
§18	Aufgaben des StvMSP	15
§19	Amtsenthörung	15
F	Unterstufensprecher	15
§20	Wahl des USP und seines Stv	16
§21	Aufgaben des USP	16
§22	Aufgaben des StvUSP	17
§23	Amtsenthörung	18
G	Klasse und Klassensprecher	18
§24	Klasse und Verfügungsstunde	18

§25	Wahl des KSP	18
§26	Aufgaben des KSP	19
§27	Imperatives Mandat	19
§28	Klassenkasse	20
H	Schülerrat	20
§29	Schülerrat	20
§30	Aufgaben	21
§31	Wahlen und Entlastungen	21
§32	Einberufung des SR	22
§33	Ausschluss vom SR und sonstigen Ämtern	22
I	Schülervertretung	23
§34	Zusammensetzung	23
§35	Aufgaben	24
§36	Wahlen und Entlastungen	24
§37	Einberufung der SV	25
§38	Ausschluss von der SV	25
J	Vertreter, Wahlvorstand, Beratungslehrer	26
§39	GK-Vertreter	26
§40	FK-Vertreter	27
§41	GTA-Vertreter	27
§42	Schulvorstand-Vertreter	27
§43	Beratungslehrer	28
§44	Wahlvorstand	28
K	Schlussbestimmungen	28
§45	Auslegung der Satzung, GO und FO	29
§46	Satzungsänderung, Satzungskommission	29
§47	Gültigkeitsklausel	30
§48	Übergangsbestimmungen	30

A Einleitung und allgemeine Grundsätze

§1 Eigenverantwortliche Interessenwahrnehmung

- I. Die Schüler der Herschelschule sollen ihre Interessen und Belange in legitimer Form gegenüber Lehrerschaft, Schulleitung, Schulbehörde, Schulelternbeirat und Öffentlichkeit in angemessenem Rahmen eigenverantwortlich wahrnehmen. Hierzu gehört die Mitwirkung der Schülerschaft an der Gestaltung des schulischen Lebens ebenso wie die Unterstützung einzelner Schüler oder Schülergruppen bei internen und externen schulischen Anliegen. Diesen Zielsetzungen dienen die Organe der Schülervertretung, die Teil der Schule ist und damit den für die Schule geltenden Regelungen unterliegt.
- II. Lehrer, Schulleiter, Schulbehörden und Eltern sollen die Schülervertretung und die Beratungslehrer bei ihrer Tätigkeit unterstützen und diese in allen die Schülerschaft betreffenden Belange informieren und in die Entscheidungsfindung einbeziehen.
- III. Die Schülervertretung wird von Vorschriften, die die Schüler betreffen so in Kenntnis gesetzt. Grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, Lehrpläne und das jeweilige Amtsblatt des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums werden zugänglich gemacht.
- IV. Die Schülervertretung ist gegenüber der Schülerschaft verantwortlich und nicht an Weisungen oder Aufträge gebunden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- V. Durch die Mitarbeit in der Schülervertretung darf kein Schüler bevorzugt oder benachteiligt werden.
- VI. Die Gemeinschaft aller Schüler und die in dieser Satzung aufgeführten Vertreter und Organe der Willensbildung verpflichten sich dazu die Satzung nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden.

§2 Definitionen und Abkürzungen

- I. Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Amtsbezeichnungen gelten für weibliche und für männliche Personen in der jeweiligen Sprachform.
- II. Der in dieser Satzung verwendete Begriff Klasse umfasst auch die Tutorien.
- III. Die folgenden Abkürzungen werden in dieser Satzung benutzt:

- 1) Schülervollversammlung (SVV)
 - 2) Schülervertretung (SV)
 - 3) Schülerrat (SR)
 - 4) Schülersprecher (SSP)
 - 5) Oberstufensprecher (OSP)
 - 6) Mittelstufensprecher (MSP)
 - 7) Unterstufensprecher (USP)
 - 8) Alle Stufensprecher mit Stellvertretern (SP)
 - 9) Klassensprecher/Sprecher eines Tutoriums (KSP)
 - 10) Beratungslehrer (BL)
 - 11) Stellvertreter (Stv)
 - 12) Gesamtkonferenz (GK)
 - 13) Fachkonferenz (FK)
 - 14) Ganztagsausschuss (GTA)
 - 15) Geschäftsordnung (GO)
 - 16) Finanzordnung (FO)
 - 17) Tagesordnung (TO)
 - 18) Tagesordnungspunkte (TOP)
- IV. Die Wahlperiode beträgt grundsätzlich ein Schuljahr. Bei Nachwahlen verlängert sich die ursprüngliche Wahlperiode nicht. Wiederwahl ist möglich.
- V. Die Amtsperiode beginnt mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Sie hat unverzüglich durch Mitteilung gegenüber Schulleiter sowie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ mit einem Bestätigungsvermerk des Wahlleiters über die ordnungsgemäße Durchführung zu erfolgen
- VI. Jeder Mandatsträger kann, sofern keine anderweitige Regelung vorgesehen ist, in begründeten Fällen mit der Mehrheit der Stimmberechtigten des Gremiums abgewählt werden, das ihn gewählt hat.
- VII. Die für Amtsenthebungen vorgesehenen Fristen sind Kalendertage; dabei werden nur die Tage der Sommerferien nicht mitgezählt.

§3 SV als Schulveranstaltung

- I. Die SV-Stunde, Sitzungen und Versammlungen der SV und des SR auf dem Schulgelände im Rahmen der Satzung sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der SV und des SR inner- oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

- II. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn die Veranstaltung entweder
 - mit einer besonderen Gefahr für die Schüler verbunden ist,
 - oder geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden,
 - oder ihre Finanzierung nicht gesichert ist.
- III. Versagt der Schulleiter nach Anhörung der SV und BL die Zustimmung, kann die SV die Entscheidung des Schulvorstandes beantragen.
- IV. Beschlüsse der SV, die gegen die Schulordnung oder sonstige Vorschriften verstoßen, sind vom Schulleiter zu beanstanden und mit der Schulleitung zu beraten. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hält die SV ihren Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung des Schulvorstandes einzuholen.
- V. Die Schule stellt nach den gegebenen Möglichkeiten die für den Geschäftsbedarf der SV erforderlichen Sachmittel sowie einen eigenen Raum für die SV-Arbeit zur Verfügung.

§4 Wahlgrundsätze

- I. Alle Wahlen haben in allgemeiner, geheimer, gleicher und direkter Form zu erfolgen.
- II. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.
- III. Wer für ein Amt kandidiert, kann nicht Wahlleiter sein.
- IV. Sofern in der Satzung nicht ausdrücklich besondere Mehrheiten vorgeschrieben sind, gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Wird im selben Wahlgang ein zweiter Mandatsträger gewählt, so gilt derjenige Kandidat als gewählt, wer die zweitmeisten Stimmen erhält.
- V. Falls eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist und kein Kandidat diese im ersten Wahlgang erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhielten. Ergibt eine Stichwahl ebenfalls Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§5 Rücktritt und Nachwahl

- I. Jederzeit kann ein Schülervertreter ohne Angabe von Gründen eine Kandidatur ablehnen oder von seinem Amt zurücktreten. Dies gilt auch für die VL.
- II. Sofern eine Nachwahl erforderlich wird, bleibt ein Zurücktretender bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt, es sei denn, dass eine anderweitige Übergangsregelung ausdrücklich vorgesehen ist.

B Schülerversammlungen und Urabstimmungen

§6 Schülervollversammlungen und Urabstimmungen

- I. Die SVV besteht aus der gesamten Schülerschaft.
- II. Die SVV soll nicht öfter als dreimal im Jahr einberufen werden und soll im Normalfall nicht länger als zwei Schulstunden dauern.
- III. Der SSP, alle SP und deren Stv können gemeinsam nach Terminabsprache mit dem Schulleiter die SVV einberufen oder eine Urabstimmung durchführen lassen. Auf Antrag eines Schülers, eines Lehrers oder eines Elternvertreters an den SR kann ebenfalls die SVV einberufen oder eine Urabstimmung durchgeführt werden, wenn eine zweidrittel Mehrheit diesem Antrag zustimmt. Ebenso können die BL eine SVV einberufen. Dieser Antrag wird beim SSP, seinem Stv oder einem SP gestellt.
- IV. Voraussetzungen, damit eine SVV durchgeführt wird sind
 - 1) Wahlen oder
 - 2) eine grundsätzliche Angelegenheit von besonderer Bedeutung, die eine die gesamte Schülerschaft betreffende schulpolitische oder organisatorische Frage beinhaltet oder
 - 3) ein mit zweidrittel Mehrheit im SR gefasster Beschluss von besonderer Bedeutung wie in Abs. II über den beraten oder abgestimmt werden soll.
- V. von beiden BL
- VI. einem Drittel der KSP beantragt wird. Die unter Ziffer 1-4 genannten haben ein recht auf Anhörung.

§7 Urabstimmungen und Versammlungen von Teilen der Schülerschaft

- I. Eine Schülerversammlung oder Urabstimmung kann nach Terminabsprache mit dem Schulleiter auch für Teile der Schülerschaft beschlossen werden. Diese können von den zuständigen SP oder dem SSP oder deren Stv einberufen werden. Außerdem kann eine Schülerteilversammlung auch auf Antrag eines Schülers, eines Lehrers oder eines Elternvertreters an den SR einberufen werden, wenn eine

zweidrittel Mehrheit diesem Antrag zustimmt. Der Antrag ist beim zuständigen SP oder beim SSP oder deren jeweiligen Stv einzureichen.

II. Voraussetzungen hierfür sind

- 1) ein eindeutig abgegrenzter Schülerteil, z. B. einzelne Jahrgänge, Stufen oder Gruppen und
- 2) eine diesen Teil betreffende grundsätzliche Angelegenheit von besonderer Bedeutung oder
- 3) ein Mehrheitsbeschluss gemäß § 6 Abs. IV Ziffer 3.

III. Die Ergebnisse, die gemäß Abs. II von einem Teil der Schülerschaft erzielt werden, haben im Normalfall nur empfehlenden Charakter, außer es wurden Abstimmungen oder Wahlen durchgeführt. In diesem Fall sind die Vertreter im SR von dem einberufenden Teil der Schüler an das Ergebnis der Abstimmung gebunden.

C Schülersprecher

§8 Wahl des SSP und seines Stv

- I. Der SSP und sein Stv wird von der SVV gewählt.
- II. Als SSP kann sich jeder Schüler der Oberstufe und als sein Stv kann sich jeder Schüler der Mittelstufe wählen lassen. Falls sich aus der jeweiligen Stufe kein Kandidat meldet, wird der SSP ebenfalls aus der Mittelstufe beziehungsweise der Stv ebenfalls aus der Oberstufe gewählt. In diesem Fall ist unabhängig von der Stimmenverteilung der Schüler der höheren Klassenstufe SSP und der zweite Kandidat sein Stv. Jeder Kandidat hat seine Bereitschaft mindestens 10 Tage vor der Wahl dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen.
- III. Die Wahl erfolgt bis spätestens zum Freitag in der fünften Woche nach Schuljahresbeginn. Die Wahl wird von einem Wahlleiter aus der SV durchgeführt. Dieser darf kein Amt, welches in dieser Wahl vergeben wird anstreben. Ist eine Nachwahl erforderlich wird diese bis spätestens zum Freitag in der siebten Woche nach Schuljahresbeginn durchgeführt.
- IV. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Schüler rechtzeitig über die Wahl sowie über die Möglichkeit der Kandidatur informiert werden.
- V. Gewählt ist, wer die meisten jedoch mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird von keinem der Kandidaten die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Hier genügt die einfache

Mehrheit. Bei Stimmengleichheit oder für den Fall, dass es nur einen Kandidaten gibt, und dieser die Mindestanzahl der Stimmen nicht erreicht, findet eine Nachwahl statt. Auch bei dieser genügt eine einfache Mehrheit.

- VI. Mit der Wahl zum SSP verliert dieser ein Amt als OSP, MSP, USP oder deren Stv. Er kann KSP oder dessen Stv bleiben, wenn er vom SR zusätzlich in diesem Amt bestätigt wird.
- VII. Kann auch bei der Nachwahl kein SSP in das Amt gehoben werden, so übernehmen der OSP und dessen Stv den Vorsitz des SR. Sollten auch diese nicht gewählt werden können übernehmen der MSP und dessen Stv den Vorsitz über den SR. Wenn auch dieses Amt nicht gewählt werden konnte übernehmen der USP und dessen Stv den Vorsitz über den SR. Sollten selbige ebenfalls nicht gewählt werden können übernehmen die BL den Vorsitz über den SR.
- VIII. Die Amtsperiode des SSP und dessen Stv beginnt am ersten Schultag nach den Herbstferien. Der alte SSP und dessen Stv bleiben bis dahin im Amt. Sollte der alte SSP ein Schüler des Abschlussjahrgangs sein, übt der Stv des SSP das Amt bis dahin alleine aus.

§9 Aufgaben des SSP

- I. Der SSP ist der oberste Repräsentant der Schülerschaft und des SR.
- II. Der SSP beruft SR-Sitzungen und zusammen mit seinem Stv, und allen SP die SVV ein. Außerdem führt er zusammen mit seinem Stv und den SP den Vorsitz bei einer SV-Sitzung, einer SR-Sitzung und einer SVV.
- III. Kraft seines Amtes ist er Delegierter zum Stadtschülerrat.
- IV. Er ist zuständig für
 - 1) für die Vorbereitung und Durchführung der SV-Sitzung
 - 2) für die Rücksprachen mit den BL und dem Schulleiter
 - 3) zusammen mit der SV für die Vorbereitung der SR-Sitzungen und der SVV
- V. Der SSP ist zusammen mit seinem Stv und den SP verantwortlich für
 - 1) die Durchführung der Beschlüsse des SR und der SVV
 - 2) die von der SV durchgeführten Veranstaltungen.
- VI. Der SSP ist automatisch ein GK-Vertreter. In diesem Gremium trägt er Berichte aus der SV und dem SR vor.
- VII. Der SSP weist seinen Stv in die Aufgaben eines SSP ein, da dieser. Außerdem erklärt er dem OSP, dem MSP und dem USP zu Beginn ihrer Amtsperiode ihre Aufgaben.

- VIII. Der SSP leitet die Sitzungen der SV der Oberstufe und setzt sich mindestens einmal wöchentlich mit dem StvSSP zusammen und berichtet diesem davon, damit dieser diesen Bericht an die SV der Mittel- und Unterstufe weitergeben kann. Weiterhin beraten sich die beiden. Wenn die Möglichkeit besteht sollten die SP ebenfalls an dieser Beratung teilnehmen.

§10 Aufgaben des StvSSP

- I. Die Hauptaufgabe des StvSSP ist es den SSP bei dessen Abwesenheit zu vertreten und ihm bei seinen Aufgaben zur Seite zu stehen.
- II. Der StvSSP führt den Vorsitz im Normalfall nach § 9 Abs. II bei SV-Sitzungen, SR-Sitzungen und der SVV zusammen mit dem SSP und den SP. Außerdem beruft der StvSSP zusammen mit dem SSP, und allen SP die SVV ein und kann in Abwesenheit des SSP ebenfalls den SR einberufen.
- III. Der StvSSP ist automatisch ein GK-Vertreter
- IV. Der StvSSP leitet die Sitzungen der SV der Mittel- und Unterstufe und setzt sich mindestens nach § 9 Abs. VII einmal wöchentlich mit dem SSP zusammen.
- V. Der StvSSP kümmert sich insbesondere um die Umsetzung von beschlossenen Veranstaltungen der SV.

§11 Amtsenthebung

- I. Der SSP und dessen Stv kann durch die Wahl eines anderen Schülers zum SSP oder dessen Stv seines Amtes enthoben werden.
- II. Die Amtsenthebung kann frühestens 100 Tage nach Amtsantritt von einem Mitglied des SR bei der SV beantragt werden, dieser Antrag muss auf der nächsten SR-Sitzung ausdrücklich als TOP angeführt sein.
- III. Liegt die schriftliche Zusage mindestens eines anderen Schülers zur Kandidatur als SSP oder dessen Stv vor und beschließt der SR mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Amtsenthebung, so hat die SV unmittelbar danach einen Wahlleiter zu bestimmen, der mit der SV die Neuwahl innerhalb von 2 Wochen organisiert.
- IV. Sofern der bisherige SSP oder StvSSP nicht zurücktritt, bleibt er bis zur Wahl eines neuen SSP oder StvSSP kommissarisch im Amt. Sollte der SSP oder dessen Stv vor der Neuwahl zurücktreten, übernimmt die SV kommissarisch die Aufgaben.

D Oberstufensprecher

§12 Wahl des OSP und seines Stv

- I. Der OSP und dessen Stv wird von der SVV gewählt.
- II. Als OSP und dessen Stv kann sich jeder Schüler der Oberstufe wählen lassen. Jeder Kandidat hat seine Bereitschaft mindestens 10 Tage vor der Wahl dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen.
- III. Die Wahl erfolgt bis spätestens zum Freitag in der fünften Woche nach Schuljahresbeginn. Die Wahl wird von einem Wahlleiter aus der SV durchgeführt. Dieser darf kein Amt, welches in dieser Wahl vergeben wird anstreben. Ist eine Nachwahl erforderlich wird diese bis spätestens zum Freitag in der siebten Woche nach Schuljahresbeginn durchgeführt.
- IV. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Schüler rechtzeitig über die Wahl sowie über die Möglichkeit der Kandidatur informiert werden.
- V. Gewählt ist, wer die meisten jedoch mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird von keinem der Kandidaten die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Hier genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit oder für den Fall, dass es nur einen Kandidaten gibt, der die Mindestanzahl der Stimmen nicht erreicht, findet eine Nachwahl statt. Auch bei dieser genügt eine einfache Mehrheit.
- VI. Mit der Wahl zum OSP oder dessen Stv verliert man im Normalfall ein Amt als KSP oder dessen Stv. Man kann KSP oder dessen Stv bleiben, wenn man vom SR zusätzlich in diesem Amt bestätigt wird.
- VII. Kann auch bei der Nachwahl kein OSP in das Amt gehoben werden und gibt es keinen SSP, so übernehmen der MSP und dessen Stv die Aufgaben dieser. Wenn auch dieses Amt nicht gewählt werden konnte übernehmen der USP und dessen Stv die Aufgaben dieser. Sollten selbige ebenfalls nicht gewählt werden können übernehmen die BL die Aufgaben dieser.
- VIII. Die Amtsperiode des OSP und dessen Stv beginnt am ersten Schultag nach den Herbstferien. Der alte OSP und dessen Stv bleiben bis dahin im Amt. Sollte der alte OSP ein Schüler des Abschlussjahrgangs sein, übt der Stv des OSP das Amt bis dahin alleine aus.

§13 Aufgaben des OSP

- I. Der OSP führt den Vorsitz im Normalfall nach § 9 Abs. II bei SV-Sitzungen, SR-Sitzungen und der SVV zusammen mit dem SSP dessen Stv, seinem Stv und den anderen SP. Außerdem beruft der OSP zusammen mit seinem Stv, dem SSP und seinem Stv und allen anderen SP die SVV ein.
- II. Der OSP führt zusammen mit dem SSP und seinem Stv den Vorsitz über die Sitzungen der SV der Oberstufe.
- III. Der OSP ist berechtigt Oberstufenversammlungen einzuberufen und führt zusammen mit seinem Stv den Vorsitz über diese.
- IV. Der OSP ist automatisch ein GK-Vertreter.
- V. Der OSP steht für die Schüler der Oberstufe als Ansprechpartner bereit.
- VI. Der OSP kümmert sich bei Problemen von Schülern in der Oberstufe mit Lehrern um eine Konfliktlösung und berichtet von solchen Problemen bei einer SV-Sitzung. Sollten solche Probleme mit einem Lehrer gehäuft vorkommen sollte sich die SV darum kümmern, dass es zu einer Lösung kommt. Dazu kann auch die Hilfe des Sozialpädagogen oder der Elternschaft in Anspruch genommen werden.
- VII. Der OSP kümmert sich um die Organisation der Komitees des Abiturjahrgangs und steht diesem beratend und helfend zur Seite, wenn dieser es wünscht.

§14 Aufgaben des StvOSP

- I. Die Hauptaufgabe des StvOSP ist es den OSP bei dessen Abwesenheit zu vertreten und ihm bei seinen Aufgaben zur Seite zu stehen.
- II. Der StvOSP führt den Vorsitz im Normalfall nach § 9 Abs. II bei SV-Sitzungen, SR-Sitzungen und der SVV zusammen mit dem SSP dessen Stv, dem OSP und den anderen SP. Außerdem beruft der StvOSP zusammen mit dem OSP, dem SSP und seinem Stv und allen anderen SP die SVV ein.
- III. Der StvOSP führt zusammen mit dem SSP und dem OSP den Vorsitz über die Sitzungen der SV der Oberstufe.
- IV. Der StvOSP steht für die Schüler der Oberstufe als Ansprechpartner bereit.
- V. Der StvOSP kümmert sich um von der Oberstufe gewünschte Veranstaltungen. Er trägt diese Wünsche bei einer SV-Sitzung vor und beantragt, dass ein Konzept von der SV zur Umsetzung der gewünschten Veranstaltungen erstellt wird. Bei der Umsetzung von diesem helfen ihm der OSP und die SV der Oberstufe.
- VI. Der StvOSP führt mit Hilfe der SV regelmäßig Befragungen zu gewünschten Veranstaltungen bei den Schülern der Oberstufe durch.

§15 Amtsenthebung

- I. Der OSP und dessen Stv kann durch die Wahl eines anderen Schülers zum OSP oder dessen Stv seines Amtes enthoben werden.
- II. Die Amtsenthebung kann frühestens 100 Tage nach Amtsantritt von einem Mitglied des SR bei der SV beantragt werden, dieser Antrag muss auf der nächsten SR-Sitzung ausdrücklich als TOP angeführt sein.
- III. Liegt die schriftliche Zusage mindestens eines anderen Schülers zur Kandidatur als OSP oder dessen Stv vor und beschließt der SR mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Amtsenthebung, so hat die SV unmittelbar danach einen Wahlleiter zu bestimmen, der mit der SV die Neuwahl innerhalb von 2 Wochen organisiert.
- IV. Sofern der bisherige OSP oder StvOSP nicht zurücktritt, bleibt er bis zur Wahl eines neuen OSP oder StvOSP kommissarisch im Amt. Sollte der OSP oder dessen Stv vor der Neuwahl zurücktreten, übernimmt die SV kommissarisch die Aufgaben.

E Mittelstufensprecher

§16 Wahl des MSP und seines Stv

- I. Der MSP und dessen Stv wird von der SVV gewählt.
- II. Als MSP und dessen Stv kann sich jeder Schüler der Mittelstufe wählen lassen. Jeder Kandidat hat seine Bereitschaft mindestens 10 Tage vor der Wahl dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen.
- III. Die Wahl erfolgt bis spätestens zum Freitag in der fünften Woche nach Schuljahresbeginn. Die Wahl wird von einem Wahlleiter aus der SV durchgeführt. Dieser darf kein Amt, welches in dieser Wahl vergeben wird anstreben. Ist eine Nachwahl erforderlich wird diese bis spätestens zum Freitag in der siebten Woche nach Schuljahresbeginn durchgeführt.
- IV. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Schüler rechtzeitig über die Wahl sowie über die Möglichkeit der Kandidatur informiert werden.
- V. Gewählt ist, wer die meisten jedoch mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird von keinem der Kandidaten die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Hier genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit oder für den Fall, dass es nur einen Kandidaten gibt, der die Mindestanzahl der Stimmen nicht erreicht, findet eine Nachwahl statt. Auch bei dieser genügt eine einfache Mehrheit.

- VI. Mit der Wahl zum MSP oder dessen Stv verliert man im Normalfall ein Amt als KSP oder dessen Stv. Man kann KSP oder dessen Stv bleiben, wenn man vom SR zusätzlich in diesem Amt bestätigt wird.
- VII. Kann auch bei der Nachwahl kein MSP in das Amt gehoben werden und gibt es keinen SSP oder OSP, so übernehmen der USP und dessen Stv die Aufgaben dieser. Sollten selbige ebenfalls nicht gewählt werden können übernehmen die BL die Aufgaben dieser.
- VIII. Die Amtsperiode des MSP und dessen Stv beginnt am ersten Schultag nach den Herbstferien. Der alte MSP und dessen Stv bleiben bis dahin im Amt.

§17 Aufgaben des MSP

- I. Der MSP führt den Vorsitz im Normalfall nach § 9 Abs. II bei SV-Sitzungen, SR-Sitzungen und der SVV zusammen mit dem SSP dessen Stv, seinem Stv und den anderen SP. Außerdem beruft der MSP zusammen mit seinem Stv, dem SSP und seinem Stv und allen anderen SP die SVV ein.
- II. Der MSP führt zusammen mit dem StvSSP, seinem Stv, dem USP und dem StvUSP den Vorsitz über die Sitzungen der SV der Mittel- und Unterstufe.
- III. Der MSP ist berechtigt Mittelstufenversammlungen einzuberufen und führt zusammen mit seinem Stv den Vorsitz über diese.
- IV. Der MSP ist automatisch ein GK-Vertreter.
- V. Der MSP steht für die Schüler der Mittelstufe als Ansprechpartner bereit.
- VI. Der MSP kümmert sich bei Problemen von Schülern in der Mittelstufe mit Lehrern um eine Konfliktlösung und berichtet von solchen Problemen bei einer SV-Sitzung. Sollten solche Probleme mit einem Lehrer gehäuft vorkommen sollte sich die SV darum kümmern, dass es zu einer Lösung kommt. Dazu kann auch die Hilfe des Sozialpädagogen oder der Elternschaft in Anspruch genommen werden.
- VII. Der MSP kümmert sich außerdem darum, dass die Klassenräume und Sportanlagen mit dem nötigen Zubehör eingerichtet sind, damit in diesen Unterricht stattfinden kann. Sollte ihn eine Klasse oder einzelne Personen um eine Verschönerung bestimmter Räume oder Einrichtungen des Gebäudes bitten oder ihn darum bitten den Klassenraum streichen zu dürfen, trägt der MSP die Bitte in einer SV-Sitzung vor. Die SV entscheidet nun durch eine Abstimmung, ob diese Bitte dem Schulleiter vorgetragen wird. Weiterhin sollte er sich mit um die Instandhaltung der Bibliothek kümmern.

§18 Aufgaben des StvMSP

- I. Die Hauptaufgabe des StvMSP ist es den MSP bei dessen Abwesenheit zu vertreten und ihm bei seinen Aufgaben zur Seite zu stehen.
- II. Der StvMSP führt den Vorsitz im Normalfall nach § 9 Abs. II bei SV-Sitzungen, SR-Sitzungen und der SVV zusammen mit dem SSP dessen Stv, dem MSP und den anderen SP. Außerdem beruft der StvMSP zusammen mit dem MSP, dem SSP und seinem Stv und allen anderen SP die SVV ein.
- III. Der StvMSP führt zusammen mit dem StvSSP, dem MSP, dem USP und dem StvUSP den Vorsitz über die Sitzungen der SV der Mittel- und Unterstufe.
- IV. Der StvMSP steht für die Schüler der Mittelstufe als Ansprechpartner bereit.
- V. Der StvMSP kümmert sich um von der Mittelstufe gewünschte Veranstaltungen. Er trägt diese Wünsche bei einer SV-Sitzung vor und beantragt, dass ein Konzept von der SV zur Umsetzung der gewünschten Veranstaltungen erstellt wird. Bei der Umsetzung von diesem helfen ihm der MSP und die SV der Mittel- und Unterstufe.
- VI. Der StvMSP führt mit Hilfe der SV regelmäßig Befragungen zu gewünschten Veranstaltungen bei den Schülern der Mittelstufe durch.

§19 Amtsenthebung

- I. Der MSP und dessen Stv kann durch die Wahl eines anderen Schülers zum MSP oder dessen Stv seines Amtes enthoben werden.
- II. Die Amtsenthebung kann frühestens 100 Tage nach Amtsantritt von einem Mitglied des SR bei der SV beantragt werden, dieser Antrag muss auf der nächsten SR-Sitzung ausdrücklich als TOP angeführt sein.
- III. Liegt die schriftliche Zusage mindestens eines anderen Schülers zur Kandidatur als MSP oder dessen Stv vor und beschließt der SR mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Amtsenthebung, so hat die SV unmittelbar danach einen Wahlleiter zu bestimmen, der mit der SV die Neuwahl innerhalb von 2 Wochen organisiert.
- IV. Sofern der bisherige MSP oder StvMSP nicht zurücktritt, bleibt er bis zur Wahl eines neuen MSP oder StvMSP kommissarisch im Amt. Sollte der MSP oder dessen Stv vor der Neuwahl zurücktreten, übernimmt die SV kommissarisch die Aufgaben.

F Unterstufensprecher

§20 Wahl des USP und seines Stv

- I. Der USP und dessen Stv wird von der SVV gewählt.
- II. Als USP und dessen Stv kann sich jeder Schüler der Mittelstufe wählen lassen. Jeder Kandidat hat seine Bereitschaft mindestens 10 Tage vor der Wahl dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen.
- III. Die Wahl erfolgt bis spätestens zum Freitag in der fünften Woche nach Schuljahresbeginn. Die Wahl wird von einem Wahlleiter aus der SV durchgeführt. Dieser darf kein Amt, welches in dieser Wahl vergeben wird anstreben. Ist eine Nachwahl erforderlich wird diese bis spätestens zum Freitag in der siebten Woche nach Schuljahresbeginn durchgeführt.
- IV. Der Wahlleiter sorgt dafür, dass die Schüler rechtzeitig über die Wahl sowie über die Möglichkeit der Kandidatur informiert werden.
- V. Gewählt ist, wer die meisten jedoch mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird von keinem der Kandidaten die erforderliche Mindestanzahl der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt. Hier genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit oder für den Fall, dass es nur einen Kandidaten gibt, der die Mindestanzahl der Stimmen nicht erreicht, findet eine Nachwahl statt. Auch bei dieser genügt eine einfache Mehrheit.
- VI. Mit der Wahl zum USP oder dessen Stv verliert man im Normalfall ein Amt als KSP oder dessen Stv. Man kann KSP oder dessen Stv bleiben, wenn man vom SR zusätzlich in diesem Amt bestätigt wird.
- VII. Kann auch bei der Nachwahl kein USP in das Amt gehoben werden und gibt es keinen SSP, OSP oder MSP, so übernehmen die BL die Aufgaben dieser.
- VIII. Die Amtsperiode des USP und dessen Stv beginnt am ersten Schultag nach den Herbstferien. Der alte USP und dessen Stv bleiben bis dahin im Amt.

§21 Aufgaben des USP

- I. Der USP führt den Vorsitz im Normalfall nach § 9 Abs. II bei SV-Sitzungen, SR-Sitzungen und der SVV zusammen mit dem SSP dessen Stv, seinem Stv und den anderen SP. Außerdem beruft der USP zusammen mit seinem Stv, dem SSP und seinem Stv und allen anderen SP die SVV ein.

- II. Der USP führt zusammen mit seinem Stv, dem StvSSP, dem MSP und dem StvMSP den Vorsitz über die Sitzungen der SV der Mittel- und Unterstufe.
- III. Der USP ist berechtigt Unterstufenversammlungen einzuberufen und führt zusammen mit seinem Stv den Vorsitz über diese.
- IV. Der MSP ist automatisch ein GK-Vertreter.
- V. Der USP steht für die Schüler der Unterstufe als Ansprechpartner bereit.
- VI. Der USP kümmert sich bei Problemen von Schülern in der Unterstufe mit Lehrern um eine Konfliktlösung und berichtet von solchen Problemen bei einer SV-Sitzung. Sollten solche Probleme mit einem Lehrer gehäuft vorkommen sollte sich die SV darum kümmern, dass es zu einer Lösung kommt. Dazu kann auch die Hilfe des Sozialpädagogen oder der Elternschaft in Anspruch genommen werden.
- VII. Der USP kümmert sich zusammen mit seinem Stv um Veranstaltungen für die Unterstufe. Er trägt diese Ideen bei einer SV-Sitzung vor und beantragt, dass ein Konzept von der SV zur Umsetzung dieser Veranstaltungen erstellt wird.
- VIII. Der USP und der StvUSP arbeiten eng zusammen.

§22 Aufgaben des StvUSP

- I. Die Hauptaufgabe des StvUSP ist es den USP bei dessen Abwesenheit zu vertreten und ihm bei seinen Aufgaben zur Seite zu stehen.
- II. Der StvUSP führt den Vorsitz im Normalfall nach § 9 Abs. II bei SV-Sitzungen, SR-Sitzungen und der SVV zusammen mit dem SSP dessen Stv, dem USP und den anderen SP. Außerdem beruft der StvUSP zusammen mit dem USP, dem SSP und seinem Stv und allen anderen SP die SVV ein.
- III. Der StvUSP führt zusammen mit dem StvSSP, dem MSP, dem StvMSP und dem USP den Vorsitz über die Sitzungen der SV der Mittel- und Unterstufe.
- IV. Der StvUSP steht für die Schüler der Unterstufe allgemein als Ansprechpartner bereit.
- V. Der StvUSP kümmert sich zusammen mit dem USP nach § 18 Abs. VI um Veranstaltungen für die Mittelstufe.
- VI. Der StvUSP führt mit Hilfe der SV regelmäßig Befragungen zu den Veranstaltungen bei den Schülern der Unterstufe durch.

§23 Amtsenthebung

- I. Der USP und dessen Stv kann durch die Wahl eines anderen Schülers zum USP oder dessen Stv seines Amtes enthoben werden.
- II. Die Amtsenthebung kann frühestens 100 Tage nach Amtsantritt von einem Mitglied des SR bei der SV beantragt werden, dieser Antrag muss auf der nächsten SR-Sitzung ausdrücklich als TOP angeführt sein.
- III. Liegt die schriftliche Zusage mindestens eines anderen Schülers zur Kandidatur als USP oder dessen Stv vor und beschließt der SR mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Amtsenthebung, so hat die SV unmittelbar danach einen Wahlleiter zu bestimmen, der mit der SV die Neuwahl innerhalb von 2 Wochen organisiert.
- IV. Sofern der bisherige USP oder StvUSP nicht zurücktritt, bleibt er bis zur Wahl eines neuen USP oder StvUSP kommissarisch im Amt. Sollte der USP oder dessen Stv vor der Neuwahl zurücktreten, übernimmt die SV kommissarisch die Aufgaben.

G Klasse und Klassensprecher

§24 Klasse und Verfügungsstunde

- I. Jede Klasse hat die Aufgabe über SV- und SR- Angelegenheiten die sie betreffen sowie über Fragen innerhalb der Klasse zu beraten.
- II. Die Klasse, die eine Besprechung über schulische und unterrichtliche Fragen wünscht, erhält hierzu auf Antrag eine Unterrichtsstunde als Verfügungsstunde. Der Antrag ist beim Klassenleiter zu stellen, der in der Regel einmal im Monat dafür eine Unterrichtsstunde zur Verfügung stellen soll.
- III. Der Klassenleiter unterrichtet die Klasse über die für sie bedeutsamen Angelegenheiten.
- IV. Allgemeine, ausführliche Informationen für die Klassenstufe 5 zur SV sollen vom Klassenleiter zu Beginn des Schuljahres in angemessenem Zeitraum vor den Wahlen vermittelt werden.

§25 Wahl des KSP

- I. Die Wahlen erfolgen unter der Leitung des Klassenleiters zu Beginn eines jeden Schuljahres, spätestens binnen vier Wochen. In der 5. Jahrgangsstufe soll die Wahl

erst am Ende der vierten Schulwoche erfolgen, nachdem sich die Schüler etwas näher kennen gelernt haben.

- II. Jede Klasse wählt in selbständigen Wahlgängen aus ihrer Mitte einen Sprecher und Stellvertreter.
- III. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller stimmberechtigten Schüler erhält.
- IV. Eine Abwahl des KSP beziehungsweise von dessen Stv kann durch Neuwahl eines anderen Schülers erfolgen, jedoch nicht vor Ablauf eines Zeitraumes von sechs Wochen ab Amtsantritt. Die Neuwahl muss von mindestens fünf Schülern beim Klassenleiter beantragt werden.
- V. Die Abwahl hat zur sofortigen Folge, dass er alle Ämter verliert, in die er vom SR gewählt wurde.

§26 Aufgaben des KSP

- I. Der KSP vertritt die Interessen der von ihm vertretenen Schüler im SR sowie gegenüber Lehrern, der Klassenkonferenz und der Schulleitung. Er soll dabei engen Kontakt zum Klassenleiter halten, der ihn in allen Fragen der Ausführung seines Amtes zu beraten und zu unterstützen hat.
- II. Der KSP sorgt für die angemessene Durchführung von klasseninternen Aktionen.
- III. Der KSP leistet bei berechtigten Anliegen auch von einzelnen Schülern Hilfe und setzt sich vermittelnd ein. Dabei kann er auch an den Stufensprecher verweisen, sich bei diesem Hilfe holen oder mit diesem kooperieren.
- IV. Der KSP bereitet die Verfügungsstunde gemeinsam mit dem Klassenlehrer vor und leitet sie. Er ist verpflichtet, die Klasse über geplante Vorhaben gemäß der Tagesordnung und über erfolgte Beratungen und Beschlüsse des SR sowie über seine Tätigkeit im SR zu informieren.
- V. Der KSP sollte bei den SR-Sitzungen anwesend sein. Ist es einem KSP und/oder seinem Stv nicht möglich, an einer ganz- oder mehrtägigen SR-Sitzung teilzunehmen, so kann die Klasse ausnahmsweise für diese Veranstaltung entsprechende Vertreter entsenden. Die Vertretung ist dem Vorsitz der Sitzung mitzuteilen.

§27 Imperatives Mandat

- I. Falls die Schüler einer Klasse mit mindestens Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten über eine Angelegenheit beschließen, dann ist der KSP an diesen Beschluss gebunden und hat diesen entsprechend im SR zu vertreten oder als KSP zurückzutreten.

- II. Falls der Beschluss nur mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst wird und der KSP sich diesem Beschluss nicht anschließt, dann hat er dies rechtzeitig mitzuteilen, damit ggf. ein neuer KSP gewählt werden kann. Erfolgt keine Neuwahl, so hat der KSP auf die gegenteilige Mehrheitsmeinung hinzuweisen. Er darf sich jedoch bei Abstimmungen im SR frei entscheiden.
- III. Über Initiativanträge im SR entscheidet der KSP frei, wobei er sich nach bestem Wissen und Gewissen an dem wohlverstandenen Interesse der von ihm vertretenen Schüler orientieren soll.
- IV. Die Abs. I. bis III. gelten analog für den Stv.

§28 Klassenkasse

- I. Falls eine eigene Kasse geführt wird, obliegt dem KSP, der nicht Kassenführer sein darf, eine regelmäßige Kontrolle.
- II. Näheres regelt die FO (§§ 1 und 2).

H Schülerrat

§29 Schülerrat

- I. Die ordentlichen Mitglieder des SR sind alle gemäß § 21 gewählten KSP sowie deren Stv.
- II. Kraft ihres Amtes sind zusätzlich stimmberechtigte Mitglieder
 - 1) der SSP und sein Stv,
 - 2) die sechs SP und ihre Stv,
 - 3) die vom SR bestätigten SV-Mitglieder.
- III. Wird die Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und einen Stv dieses Mitgliedes des Schülerrats wählen. (NSchG, § 74 Abs. 2)
- IV. Der BL hat eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§30 Aufgaben

- I. Der SR ist Kontroll- und Beschlussorgan für alle Fragen der SV, die keine geplanten Veranstaltungen oder die Finanzen der SV betreffen.
- II. Dem SR obliegt neben der Kontrolle des SSP und der SV insbesondere,
 - 1) über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Beschlüsse zu fassen,
 - 2) die Schüler über diese Beschlüsse zu informieren,
 - 3) über alle Anträge gemäß GO zu beraten und abzustimmen.
- III. Der SR nimmt Berichte und vor der jeweiligen Entlastung die Rechenschaftsberichte entgegen von:
 - 1) dem SSP und dessen Stv,
 - 2) den SP,
 - 3) den GTA-Vertretern,
 - 4) den GK-Vertretern,
 - 5) den FK-Vertretern,
 - 6) den Schulvorstands-Vertretern.
- IV. Der SR prüft von der SV vorgeschlagene Änderungen dieser Satzung und stimmt, wenn sie überprüft und genehmigt wurden, darüber ab. Dabei können Änderungsvorschläge nur nicht genehmigt werden, wenn diese rechtswidrig sind oder wenn mehr als zweidrittel des SR gegen diese Änderung stimmt.

§31 Wahlen und Entlastungen

- I. Der SR wählt in fünf jeweils selbständigen Wahlgängen in geheimer Wahl:
 - 1) die zusätzlichen GK-Vertreter
 - 2) die FK-Vertreter
 - 3) die GTA-Vertreter
 - 4) die Schulvorstand-Vertreter
 - 5) den BLund bestätigt alle Mitglieder der SV als stimmberechtigte Mitglieder des SR.
- II. Wählbar sind nur SR-Mitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung kann deren Kandidatur durch andere SR-Mitglieder angemeldet werden. Zu Ziffer 4 können sich nach den Wahlvorschriften in § 42 alle Schüler der SVV melden.
- III. Der SR hat die Entlastung
 - 1) des SSP und dessen Stv

2) der SP

in jeweils selbständigen Abstimmungen durchzuführen. Die übrigen können kumulativ entlastet werden.

§32 Einberufung des SR

- I. Der SR wird vom SSP oder in Abwesenheit von diesem von seinem Stv nach Anhörung der SP, des StvSSP und der BL sowie nach Terminabsprache mit dem Schulleiter einberufen.
- II. Der SR tagt zwischen dem Beginn der dritten und dem Ende fünften Woche nach Beginn des neuen Schuljahres das erste Mal. Weiterhin tagt der SR mindestens alle 3 Monate. Sollte dieser Termin innerhalb der Ferien liegen, so hat die Einladung bis spätestens 5 Tage nach den Ferien zu erfolgen.
- III. Ganztägige Sitzungen des SR sollen mindestens einmal jährlich stattfinden.
- IV. Der SR ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Grundes beim SSP beantragt wird
 - 1) von dem StvSSP,
 - 2) von einem SP,
 - 3) von der SV,
 - 4) von einem Fünftel der KSP,
 - 5) von einem Zehntel der Schülerschaft,
 - 6) von dem BL,
 - 7) vom Schulvorstand oder Schulelternsprecher oder dessen Beauftragten,
 - 8) vom Schulleiter.

Die unter Ziffer 5 und 6 Genannten haben ein Recht auf Anhörung.

- V. An dem SR kann grundsätzlich jede am Schulleben beteiligte Person teilnehmen. Ein Anspruch auf Beurlaubung vom Unterricht zwecks Teilnahme besteht nur für die stimmberechtigten Mitglieder.
- VI. Der SSP, sein Stv und die SP können weitere Gäste einladen und ihnen das Wort erteilen.

§33 Ausschluss vom SR und sonstigen Ämtern

- I. Stellt ein Mitglied des SR einen groben Verstoß eines Mitglieds des SR gegen die Satzung fest, so hat er dies vor dem SR darzulegen und kann das sofortige Ruhen aller Rechte und Pflichten des betroffenen Schülers verlangen und den Ausschluss von der Versammlung beantragen. Hierüber stimmt der SR ab.

- II. Ein grober Verstoß gegen die Satzung liegt insbesondere vor, wenn ein Schüler entweder
 - 1) seinen satzungsgemäßen Aufgaben trotz Ermahnung durch den BL nicht nachkommt,
 - 2) oder die GO wiederholt missachtet und dies trotz einer schriftlichen Ermahnung auch in einer späteren SR fortsetzt,
 - 3) oder Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse fälscht oder zu fälschen versucht.
- III. Schüler, die durch ungebührliches Verhalten die SR-Sitzungen stören, werden durch den SSP, seinen Stv oder einem SP ermahnt. Im Wiederholungsfall kann der SSP, sein Stv oder ein SP oder deren Stv den störenden Schüler mit sofortiger Wirkung von den weiteren Verhandlungen zu einem TOP oder für den Rest des Tages ausschließen.
- IV. Gegen den Ausschluss gemäß Abs. III kann der betroffene Schüler sofort bei einem BL Beschwerde einlegen. Der BL kann nach Rücksprache mit demjenigen, der den Ausschluss ausgesprochen hat den Tagesausschluss zeitlich befristen, jedoch nicht den Ausschluss vom laufenden TOP.
- V. Bei einem wiederholten Ausschluss ist der Schüler vom Vorsitz des SR schriftlich zu ermahnen. Der BL soll hiervon informiert werden. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass bei einem künftigen Ausschluss ein grober Verstoß gemäß Absatz II vorliegt, der gemäß Abs. I zu einer Erklärung des sofortigen Ruhens aller Rechte und Pflichten führt. Zusätzlich ist auf die Folge gem. Abs. VI hinzuweisen.
- VI. Personen, die aus dem SR wegen groben Verstoßes ausgeschlossen werden, dürfen in den 12 Monaten nach dem Ausschluss für kein Amt kandidieren und auch kein SV-Mitglied sein.
- VII. Die SV veranlasst, dass ein durch Ausschluss vakant gewordenes Amt sobald wie möglich gemäß der Satzung neu besetzt wird.

I Schülervertretung

§34 Zusammensetzung

- I. Die ordentlichen Mitglieder der SV sind:
 - 1) der SSP und sein Stv
 - 2) die sechs SP

- 3) der BL
- II. Die Teilnahme an der Schülersvertretung steht jedem Schüler der Herschelschule frei. Interessierte Schüler können nach Absprache an den Sitzungen teilnehmen.
- III. Schüler, die am Schuljahresanfang den Wunsch äußern Mitglieder der SV zu werden, gehören ab dem Beginn des Schuljahres zur SV. Weiterhin werden Schüler, die im laufenden Schuljahr an drei aufeinander folgenden Sitzungen der SV teilgenommen haben, Mitglieder der SV. Alle Mitglieder der SV sind stimmberechtigt.
- IV. Der BL hat eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§35 Aufgaben

- I. Jedes SV-Mitglied kann das Schulleben maßgeblich mitgestalten.
- II. Jedes SV-Mitglied soll nicht an mehr als 3 SV-Sitzungen ohne Angabe von Gründen nicht teilnehmen.
- III. Die SV berät über alle Beschlüsse, die getroffen werden sollen, welche unmittelbar das Schulleben betreffen.
- IV. Die SV hilft dem Wahlleiter beim Vorbereiten von Wahlen.
- V. Die SV erarbeitet für den SR die Konzepte und kann diesen einberufen.
- VI. Die SV organisiert Veranstaltungen für die Schülerschaft und versucht Wünsche der Schüler umzusetzen.
- VII. Der Öffentlichkeitsbeauftragte ist dafür zuständig, dass alle Beschlüsse und Veranstaltungen sowie eine Liste der gewählten Amtsträger mit Name und Foto ausgehängt werden.
- VIII. Der Schriftführer schreibt das Protokoll sowohl während der SV-Sitzungen als auch während der SR-Sitzungen.
- IX. Der Kassenwart verwaltet das Geld der SV und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.

§36 Wahlen und Entlastungen

- I. Die SV wählt in jeweils eigenen Wahlgängen:
 - 1) einen Schriftführer und einen Stv
 - 2) einen Kassenwart und einen Stv
 - 3) einen Öffentlichkeitsbeauftragten sowie
 - 4) zwei Kassenprüfer.

- II. Wählbar sind nur SV-Mitglieder.
- III. Die Wahlen finden auf der ersten SV-Sitzung im Schuljahr statt.
- IV. Die ordentlichen SV-Mitglieder übernehmen die Verantwortung über die Finanzen bis zur Neuwahl eines Kassenwarts.
- V. Alle SV-Mitglieder sollen auf der ersten SR-Sitzung vom SR als vollwertige, stimmberechtigte Mitglieder bestätigt werden.
- VI. Die SV hat am Ende der Amtsperiode den Schriftführer, den Kassenwart, den Öffentlichkeitsbeauftragten und deren Stv sowie die 2 Kassenprüfer zu entlasten.

§37 Einberufung der SV

- I. Eine SV-Sitzung wird für die SV der Oberstufe vom SSP, dem OSP oder dessen Stv einberufen.
- II. Eine SV-Sitzung wird für die SV der Mittel- und Unterstufe vom StvSSP, dem MSP, dessen Stv, dem USP oder dessen Stv einberufen.
- III. Die SV-Sitzungen sollen wöchentlich an einem festgelegten Tag stattfinden. Dieser Termin ist öffentlich zu machen.
- IV. Der SSP und sein Stv setzen sich mindestens einmal wöchentlich zusammen um miteinander zu besprechen, was in den SV-Sitzungen besprochen wurde. Es sollte wöchentlich mindestens ein festes Treffen der Beiden im Hauptgebäude stattfinden. An diesem Treffen können auch alle SP und SV-Mitglieder teilnehmen.

§38 Ausschluss von der SV

- I. Stellt ein Mitglied der SV einen groben Verstoß eines Mitglieds der SV gegen die Satzung fest, so hat er dies vor der SV darzulegen und kann das sofortige Ruhen aller Rechte und Pflichten des betroffenen Schülers verlangen und den Ausschluss von der SV beantragen. Hierüber stimmt die SV ab.
- II. Ein grober Verstoß gegen die Satzung liegt insbesondere vor, wenn ein Schüler entweder
 - 1) seinen satzungsgemäßen Aufgaben nach § 35 trotz Ermahnung durch den BL nicht nachkommt,
 - 2) oder die GO wiederholt missachtet und dies trotz einer schriftlichen Ermahnung auch in einer späteren SR fortsetzt,
 - 3) oder insbesondere gegen § 6 Abs. III, § 9 und § 14 Abs. II FO handelt,
 - 4) oder Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse fälscht oder zu fälschen versucht.

- III. Schüler, die durch ungebührliches Verhalten die SV-Sitzungen stören, werden durch den SSP, einen SP oder deren Stv ermahnt. Im Wiederholungsfall kann der SSP, ein SP oder deren Stv den störenden Schüler mit sofortiger Wirkung von den weiteren Verhandlungen zu einem TOP oder für den Rest des Tages ausschließen.
- IV. Gegen den Ausschluss gemäß Abs. III kann der betroffene Schüler sofort bei einem BL Beschwerde einlegen. Der BL kann nach Rücksprache mit demjenigen, der den Ausschluss ausgesprochen hat den Tagesausschluss zeitlich befristen, jedoch nicht den Ausschluss vom laufenden TOP.
- V. Bei einem wiederholten Ausschluss ist der Schüler vom Vorsitz der SV-Sitzung schriftlich zu ermahnen. Der BL soll hiervon informiert werden. Dabei ist er darauf hinzuweisen, dass bei einem künftigen Ausschluss ein grober Verstoß gemäß Absatz II vorliegt, der gemäß Abs. I zu einer Erklärung des sofortigen Ruhens aller Rechte und Pflichten führt. Zusätzlich ist auf die Folge gem. Abs. VI hinzuweisen.
- VI. Personen, die aus der SV wegen groben Verstoßes ausgeschlossen werden, dürfen in den von 12 Monaten nach dem Ausschluss für kein Amt kandidieren und auch kein SV-Mitglied sein.
- VII. Die SV veranlasst, dass ein durch Ausschluss vakant gewordenes Amt alsbald gemäß der Satzung neu besetzt wird.

J Vertreter, Wahlvorstand, Beratungslehrer

§39 GK-Vertreter

- I. Die GK-Vertreter werden vom SR auf der ersten SR-Sitzung im Jahr gewählt.
- II. Wählbar sind nur Mitglieder des SR. Im Falle ihrer Verhinderung kann deren Kandidatur durch andere SR-Mitglieder angemeldet werden.
- III. Kraft ihres Amtes sind:
 - 1) der SSP
 - 2) der StvSSP
 - 3) der OSP
 - 4) der MSP
 - 5) der USP

6) der Schulvorstand-Vertreter der SV
GK-Vertreter.

IV. Die GK-Vertreter bleiben bis zum Ende des Schuljahres im Amt.

V. Die GK-Vertreter sollen möglichst bei jeder GK anwesend sein.

§40 FK-Vertreter

I. Die FK-Vertreter werden vom SR auf der ersten SR-Sitzung im Jahr gewählt.

II. Wählbar sind nur Mitglieder des SR. Im Falle ihrer Verhinderung kann deren Kandidatur durch andere SR-Mitglieder angemeldet werden.

III. Die FK-Vertreter bleiben bis zum Ende des Schuljahres im Amt.

IV. Die FK-Vertreter sollen möglichst bei jeder FK ihres Fachbereiches anwesend sein.

§41 GTA-Vertreter

I. Der SSP, der SSPStv, die SP und deren Stv schlagen sechs Kandidaten aus der SV zur Wahl vor.

II. Aus diesen sechs Leuten wählt der SR auf der ersten SR-Sitzung im Jahr zwei GTA-Vertreter und zwei Stellvertreter.

III. Die GTA-Vertreter bleiben bis zum Ende des Schuljahres im Amt.

IV. Die GTA-Vertreter sollten möglichst bei jedem GTA anwesend sein.

§42 Schulvorstand-Vertreter

I. Die Schulvorstand-Vertreter werden vom SR auf der ersten SR-Sitzung im Jahr gewählt.

II. In den Schulvorstand kann sich jeder Schüler wählen lassen. Dabei wird je ein Schüler aus

- 1) der SV,
- 2) den Jahrgängen 7./8.,
- 3) den Jahrgängen 9./10. und
- 4) den Jahrgängen 11./12. gewählt.

Jeder Kandidat hat seine Bereitschaft mindestens 10 Tage vor der Wahl dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen.

- III. Der Schulvorstand-Vertreter der SV ist automatisch ein GK-Vertreter.
- IV. Die Schulvorstand-Vertreter bleiben bis zum Ende des Schuljahres im Amt.
- V. Die Schulvorstand-Vertreter sollten bei jeder Zusammenkunft des Schulvorstands anwesend sein.

§43 Beratungslehrer

- I. Der BL wird vom SR gewählt.
- II. Der SR erstellt vor der Wahl eine Wahlliste. Lehrer müssen nicht kandidieren, wenn sie dies nicht wollen.
- III. Der BL hat eine rein beratende Funktion
- IV. Es ist möglich zwei Beratungslehrer zu wählen, sofern der SR und beide Kandidaten dem zustimmen.

§44 Wahlvorstand

- I. Der Wahlvorstand besteht aus der SV und wird von dieser bestimmt. Dabei werden ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer bestimmt. Sollte der SR das Gremium sein, in dem gewählt wird, so muss der Wahlvorstand von dem SR bestätigt werden.
- II. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen nicht für die Ämter, für sie er die Wahl organisieren kandidieren.
- III. Der Wahlvorstand kann die SVV für die Wahl einberufen.
- IV. Interessenten für die Ämter müssen sich bei einem Mitglied des Wahlvorstands melden. Zu diesem Zweck werden die Name und Klassen der Mitglieder am „Schwarzen Brett“ ausgehängen.
- V. Der Wahlleiter führt die Vorstellung der Kandidaten durch und sorgt für Ruhe. Die Wahlhelfer kontrollieren die Anwesenheit und verteilen die Stimmzettel.
- VI. Die Wahlleitung erstellt die Wahlzettel und wertet diese aus.

K Schlussbestimmungen

§45 Auslegung der Satzung, GO und FO

- I. Während einer SR- oder SV-Sitzung auftauchende Fragen zur Auslegung der Satzung, GO oder FO entscheidet der SSP erst nach Anhörung der übrigen Vorsitzenden der Sitzung.
- II. Bei unterschiedlicher Auffassung können die übrigen Vorsitzenden ihre Stellungnahme zu Protokoll geben. Dies hat keine aufschiebende Wirkung. Bei grundsätzlichen Fragen soll jedoch in diesem Falle eine Satzungskommission zur alsbaldigen Klärung einberufen werden (§ 46 Abs. IV).

§46 Satzungsänderung, Satzungskommission

- I. Eine Änderung der Satzung, GO oder FO kann durch eine von mindestens sieben Mitgliedern des SR unterstützte Vorlage initiiert werden.
- II. Diese Vorlage ist schriftlich zu begründen und mindestens 14 Tage vor einer SR-Sitzung bei einem Vorsitzenden der Sitzung einzureichen, der dann unverzüglich die SV informiert.
- III. Die Vorsitzenden der nächsten SR-Sitzung entscheiden durch eine Abstimmung nach Anhörung der restlichen SV-Mitglieder, ob eine Satzungskommission zur Stellungnahme bestellt oder unmittelbar abgestimmt wird.
- IV. Der Satzungskommission gehört der SSP, sein Stv sowie mindestens drei weitere von dem SR zu wählende Mitglieder des SR an. Die Satzungskommission wählt einen Sprecher, der die mehrheitlich beschlossene Empfehlung dann dem SR vorträgt.
- V. Wird eine Satzungskommission bestellt, so bedarf die Annahme einer gem. Abs. IV empfohlenen Änderung der einfachen Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des SR, sonst einer entsprechenden Zweidrittelmehrheit. In jedem Fall ist eine geplante Satzungsänderung ausdrücklich als TOP der SR-Sitzung anzusetzen.
- VI. Die Satzungsänderung tritt in Kraft nach Gegenzeichnung durch den SSP, seinem Stv und dem Schulleiter. Bei schwerwiegenden Bedenken holt der Schulleiter unverzüglich die Stellungnahme des Schulausschusses und ggf. anschließend die der Schulbehörde ein.

§47 Gültigkeitsklausel

- I. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit.

§48 Übergangsbestimmungen

- I. Die Wahl des SSP, seines Stv und der SP findet im Schuljahr 2007/2008 in den ersten zwölf Wochen nach Schulbeginn statt.
- II. Der Wahlleiter sorgt für die rechtzeitige Unterweisung der 5. Klasse über die Aufgaben des SSP, seines Stv und der SP und über den Ablauf der Wahl.
- III. Die Amtsgeschäfte werden in der Übergangszeit weiterhin von den bis dahin gewählten Vertretern übernommen.
- IV. Die übrigen Regelungen der Wahlvorschriften gelten entsprechend §§ 8, 12, 16 und 20.